

**Zeitschrift:** Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst

**Band:** 15 (1925)

**Heft:** 1

**Rubrik:** ds Chlapperläubli

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Erscheint alle 14 Tage. Beiträge werden vom Verlag der „Berner Woche“, Neugasse 9, entgegengenommen.



### Profil, Neujahr.

Recht viel Glück im neuen Jahr,  
Aller Ecken, Enden:  
Was verdreht das alte hat,  
Soll das neue wenden.  
Was das alte Jahr versäumt,  
Soll das neue bringen,  
Was Ihr kühn im Traum erhofft,  
Soll Euch flott gelingen.

Viehlich, wie das Fräulein hier,  
Das kommt gratulieren,  
Soll Euch jeder junge Tag  
Reu zum Glücke führen.  
Wehren soll sich Kapital,  
Gingeszins und Renten:  
Über ganz natürlich nur  
Bei den — Abnonnen.

Oha.

### A d'Frou Brienzlicher!

Merci für Eui fründlich Fladig i ds Chlappernäbli. Bi Dr gseht, lajni mi nid lang bitte. I ha Eui Afrag i dr vorletschte Bärnerwuchsche Thinder vorgläse und ne erklär, mit dr Hansli-Mamma fig i gmeint. Da hei du di chlainer reklamiert, i sig de nid nume dem Hanji si Mamma, sondern ou ihri. Dir müesst drum wüse, liebi Frau Brienzlicher, daß ig jez driti Thinder ha; zum Stammhalter het sech no nes Meiteli istgett u zu däm Hänzel-Gretel-Paar natürlech dr Gyger, üse härgig Marx. I ha di Oftine du tröchitet u ne gseft, es chöm doch nid us e Name a; me tenni mi halt us friehnere Zite als Hanslimamma im Chlappernäbli u da sig's ghidier, me ändri nüt.

Dä, wo mir dr Chlappernäbli-Name gäh het, dä het sech allerdinga sehr verändert. Us em blondlockige Buebeli, wo under em Äfisich versteckt ghöcklet isch und mit naße Bäckli und verbrieggete Ügeli si Bäremuz gässe het, wil's ne so grüsli duuret het, dä schön wiß Zuckerbär z'verbisse, isch e junge Ma worde mit Schuhnummer 43 und — wie-n'er albe zur Erklärig vo de Härdöpfelstockbärge uf sim Täfer seit — o Magenummer 43! Mir gönnen ihm die Härdöpfelstock- und anderi Üpbärge; er stellt si Ma de nid nume bim Tisch, sondern o bim Lehre u pflegt drue mit vil Liebi und Geschick e Kunst, d'Musik, mit dären är üs mängi Extrasrbid bereitet.

Leider längt's hüt nid zunere rächte Visite; es isch mer nume drum j'tue gti, Euch, Frou

Brienzlicher, nach Jahre wider einisch z'grüesse und o de übrige Chlappernäbli-Stammgäschte härzlech d'Hand z'drücke. We de d'Festtage verbifi, recht's de ender zume ne usqüige Bloudertündl. Es guets nös Jahr wünsccht Ech Allne d' Hansli-Mama.

äso!"; der Vierte aber zog ruhig ein Kartenspiel aus dem Hosensack: "Hocked ihr nu ab, mer wend ämel asig einist eis um eine Litter mache!"

\* \* \*

Nach hundert Jahren stieß der hl. Petrus sein Schiehenscherchen zurück und rief den vier Schweizern, die hemdärmelig vor der Pforte saßen, zu: "Frohlockt, eure Wartezeit ist um, ihr könnt nun in den Himmel hinein!"

Aber zu seiner Verwunderung belam er keine Antwort, die vier jassenden Eidgenossen schauten sich nicht einmal nach ihm um. "Tüfzg und d'Stöck dra!" rief einer aus. "Bock!" lärmte ein anderer. Und der dritte: "G'stoche där Bock, worum goh't is Chrut!"

Zetzt verklärigte St. Petrus nochmals gar laut: "Der Himmel ist euch offen, so macht denn gottsnamen Feierabend!" Da sagte der vierte, ohne auch nur ein Auge von seinen Karten zu verziehen: "Muetter, gend ehm äs Glesli!"

o

### (Oha läz)

Frau Wehrdi, o Frau Wehrdi!  
Zetz geht's mir langsam bös;  
Was soll aus mir noch werden,  
Kein "Er", kein "Sie", kein "Es".  
Mein Hirn dreht wie ein Mühlrad  
Im Kopf sich hin und her,  
Ich glaub' nun selbst schon manchmal,  
Du bist am End' ein "Er".

Das um die Meitschi stryche"  
Beschreift Du gar zu schön,  
Du mußt drum wohl das Ding doch  
Vom Grunde aus verstehen.  
Und ich bin lernbegierig  
Und gruunderdig auch,  
Könnt'st Du mir nicht erläutern  
Wie's hierzuland der Brauch?

Wir könnten uns wo treffen,  
Das wär doch wundersein,  
's müßt' nicht grad in den Lauben,  
's könnt' auch wo anders sein.  
Wir könnten lustig tampen  
Wo auf der Ofenbank,  
Gib nur das, "Wo" und "Wann" an,  
Dann find' ich schon den Ranz.

Im «Du», im «Dell», im «Kübel»,  
Wo es auch immer wär':  
Und wenn Du eine "Sie" bist,  
Dann bin halt ich der "Er",  
Und solltest Du ein "Er" sein,  
Komm' auch in Gottes Nam':  
Ich sorg' auf alle Fälle  
Für ein — Garde-Dam'.      Oha.

o

### Die Tässer.

(Nach Meinrad Vienert.)

Ort der Handlung: Dorfswirtschaft Kreuzjägerquartett. Wirtin. Es schlägt halbzölf. Der Nachtwächter tritt auf: "Tyrobed, ihr Herre!"

Der 1. Kreuzjäger: "Muetter, gend ehm äs Glesli!" Der Nachtwächter bekommt und trinkt. Er tritt ab. Die Vorigen.

Es schlägt zwölf. Die Wirtin erwacht. Der Nachtwächter tritt auf: "Tyrobed, ihr Herre!"

Der 2. Kreuzjäger: "Muetter, gend ehm äs Glesli!" Der Nachtwächter wird bedient. Und so weiter.

Um 1 Uhr, nach dem vierten Glesli, stöhnt der Nachtwächter seinen Stecken mit Macht auf den Boden und rust mit dumpfer Stimme: "Guet Nacht, ichloßt wohl, ihr Herre!" Ab. Die Vorigen.

\* \* \*

Vier Schweizer kamen einmal vor die Himmelspforte und klopften an. St. Petrus tat sein Schiehenscherchen zurück und fragte: "Woher?" "Aus Ober-Zästikon."

Da schlug er sein Schuldbuch auf: "Ja, ihr seid mir schone Zästikoner! Daz ihr Erzässer und Leberhöcker eure armen Frauen so manche Nacht hindurch auf euch habt warten lassen, bis sie vor Angst grün angelassen sind wie alte Kupfergelten, will euch der Herrgott nicht so schnell nachsehen. Wartet einmal hundert Jahr!"

Drauf der Erste: "Wird öpp'e nüd sy?"; der Zweite: "Lüx!"; der Dritte: "Doppis Dumms

Jez heißt es wieder schaffe, hüchtl und höschtl. Verby sh al! die schöne, freie Tage. G's geiht wieder grück zur gwohnte Alltagschoch, Zum Rindfleisch zurück trok em verwöhnte Mage. Reis Schperze nützt, der Wage z'hinderha. Und alles fahrt wieder vo vorne a.

Jez heißt wieder frisch i Schtall, Fabrik, Büro, Ga mälche, nagle, schrybe, näje, sage. Ga jage, we me wott zu öppis cho, Schtudiere, lisme, flicke, Büfig vertrage. Wär Chlyni het, müch z'Macht wieder usgah. Und alles fahrt wieder vo vorne a.

G' heisst wieder frisch i Schtall, Fabrik, Büro, Ga mälche, nagle, schrybe, näje, sage. Ga jage, we me wott zu öppis cho, Schtudiere, lisme, flicke, Büfig vertrage. Wär Chlyni het, müch z'Macht wieder usgah. Und alles fahrt wieder vo vorne a.

Gwüs mänge het am Neujahrstag sich gseit: Du schone Dugeblit, tue no bewyle! G' wär schad, we jez die ganzi Herrlichkeit So ichäll mir vor der Maje würd' wäpphle. Bergäbne Wunsch! — Os Wältrad blöbt halt nid Und alles fahrt wieder vo vorne a.      Pfah

Peter.

### G' chumlechi Sprach.

We dr Stadtbärner usslige wott, so het ei d'Weli, für jede Ort u jedi Richtung en anderi Redesart z'bruche. Er cha:

Uf Worb use  
Ge Muri före  
Uf Chöniz döre  
Uf Thun use  
Uf Langnau hne  
Z d's Schangnau hingere  
Ge Burdlef abe  
Uf Biel übere  
A Wohlesee anc.

Und d' Froue chönne i di Juneri Engi „gah ga la Gaffee mache.“      W. K.

### Ein Bedauernsmerter.

Herr Müller traf seinen Freund Schulze schluchzend an einem Grab. Der unglückliche Schulze wiederholte nur immer: "Oh, warum bist du gestorben? Warum bist du bloß gestorben?"

Müller fragte mitleidig: "Ich wußte gar nicht, daß Sie fürzlich einen Verlust erlitten haben. Wen betrauern Sie denn so sehr?"

"Den ersten Mann meiner Frau", antwortete Schulze mit Grabsstimme.

# Die Unfallversicherung der „Berner Woche“.

Mit dem beginnenden neuen Jahrgang ist den Lesern der „Berner Woche“ die Gelegenheit geboten, sich sehr billig versichern zu lassen **gegen Unfall**. Sie haben nur dem Verlag eine schriftliche Mitteilung zu machen, in der sie den Wunsch ausdrücken, der Unfallversicherung der „Berner Woche“ beitreten zu wollen. Sie sind dann vom Momente an, da sie die Quittung des Abonnementsbetrages (zuzüglich des Prämienzuschlages von Fr. 1.25 pro Vierteljahr) und die Versicherungsbedingungen in den Händen haben, bei der **Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern** für so lange versichert, als das Abonnement dauert. Und zwar lautet die Versicherung, wie bereits angekündigt, in den Hauptpunkten wie folgt: **Gegen Unfall versichert ist jeder Teilnehmer mit Fr. 3000.— bei Todesfall, mit Fr. 5000.— bei Ganzinvalidität und mit maximal Fr. 2000.— bei Teilinvalidität.**

Die genauen Versicherungsbedingungen findet der Leser unten abgedruckt. Sie sind durchaus loyal und bieten jede Gewähr dafür, dass die Entschädigungen wirklich auch bezahlt werden; denn die Bedingungen sind vom „Eidgenössischen Versicherungsamt“ genehmigt. Wir machen besonders aufmerksam auf die weitherige Art wie die Todesfallentschädigung an alle näheren Verwandten bedingungslos ausbezahlt wird (Art. 7, Abschnitt 2).

Wir möchten nicht unterlassen, unseren Lesern den Beitritt zur hier offerierten Unfallversicherung in ihrem eigenen Interesse ganz angelegentlich zu empfehlen. Die Unfälle vermehren sich mit jedem Tag; keiner ist gefeit vor Zufällen, die ihm das Leben oder den Gebrauch der Glieder kosten können. Der kluge Mann baut vor. Die kleine Ausgabe lohnt sich schon um des Bewusstseins wegen, seine Pflicht den Seinen gegenüber getan zu haben.

**Unser Appell zur Anmeldung richtet sich ganz besonders an diejenigen Abonnenten, die uns seinerzeit anlässlich unserer Enquete über die Wünschbarkeit der Abonnentenversicherung ihren Willen bekundet haben, mitmachen zu wollen.** Wir erwarten ihre Anmeldung bestimmt im Laufe nächster Woche. Allen Angemeldeten wird nach Eingang des Abonnementsbetrages inklusive Versicherungsprämie als Police ein Abzug der Versicherungsbedingungen nebst Quittung zu gestellt werden.

Neujahr 1925.

Der Verlag der „Berner Woche“.

## Versicherungs-Bedingungen.

### Art. 1.

Die Abonnenten der Wochenzeitschrift „Berner Woche“ (herausgegeben von Herrn Jules Werder, Buchdruckerei in Bern) können sich bei der „Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern“ gemäss den nachfolgenden Bedingungen gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichern. Voraussetzung für die Versicherung jedes Abonnenten ist, dass er sich für dieselbe beim Verlage anmeldet, und dass er den Abonnementsbetrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, entrichtet hat.

Die Versicherung gilt jeweilen nur für eine Person und zwar für diejenige, auf welche das Abonnement lautet.

Ist eine Personenvereinigung, z. B. ein Verein, ein Hotelunternehmen etc. Abonnent, so tritt die Versicherung erst acht Tage nach der schriftlichen Anzeige, welche Person als versichert gelten soll, in Kraft. Soll der Bezeichnete nicht mehr als versichert gelten, so tritt die Versicherungsdeckung erst acht Tage nach schriftlicher Mitteilung einer neuen Person auf diese über.

### Art. 2.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind insbesondere:

a) Abonnenten, die das 16. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 70. überschritten haben.

b) Blinde oder daran grenzende Kurzsichtige, Taube, Epileptische, ganz oder teilweise Gelähmte, Geisteskranke, Trunksüchtige, Tuberkulöse, in Siechtum verfallene oder sonst mit schweren Gebrechen oder Krankheiten behaftete Personen und solche, die schon einmal vom Schlagfluss betroffen wurden.

### Art. 3.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, wo der Abonnent die erste

Prämie mit dem Abonnementsbetrag bezahlt hat und infolgedessen in die Versichertenliste des Verlages oder in diejenige der Post eingetragen ist. Die Abonnementsquittung bzw. der Posteinzahlungsschein dient als Versicherungsausweis für die betreffende Zeit.

Die Versicherung endigt mit dem Aufhören des Abonnements mit Versicherung.

### Art. 4.

Die Versicherung gilt für Unfälle, die der versicherte Abonnent in oder ausser dem Beruf oder auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas erleidet, ausgenommen bei Hochgebirgs- und Gletschertouren und unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 5 und 6.

### Art. 5.

Unfall im Sinne der Versicherung ist jede KörpERVERLETZUNG, die der Versicherte durch eine plötzliche gewaltsame äussere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet.

Als Unfälle gelten auch: Schädigungen durch Blitz oder elektrischen Strom, plötzliche Verbrennungen, Tod durch unfreiwilliges Einatmen plötzlich austostender Gase oder Dämpfe, Verletzungen bei Ueberfällen seitens Dritter (Notwehr ohne Provokation), bei Rettung von Personen und Sachen, endlich Blutvergiftungen, sofern diese unzweifelhaft gleichzeitig mit einem versicherten Unfall (Absatz 1) entstanden sind.

Unfälle bei Benutzung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Transportmittel, inklusive Motorfahrzeuge, und beim gewöhnlichen Radfahren, mit Ausnahme der Kunst- und Wettfahrten, sind ebenfalls mitversichert.

Ertrinken des Versicherten bei Bootfahrten ist nur mitversichert im Beisein einer zweiten erwachsenen, normalen Person. Das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

### Art. 6.

Nicht als Unfälle gelten, ausser Krankheiten gewöhnlicher Art: Infektions- und Berufskrankheiten sowie innere Vergiftungen, Darmverschlüsse, Hexenschuss, Ischias, epileptische Krampf-, Schlag-, Ohnmachts- und Schwindelanfälle sowie durch solche Unfälle oder durch Bewusstseins- und Geistesstörungen verursachte Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperaturreinflüssen; Unterleibsbrüche (Hernien) aller Art, gleich wie sie entstanden sind, ferner die Folgen fortgesetzter körperlicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen.

Von der Versicherung sind überdies ausgeschlossen: KörpERVERLETZUNGEN, die der Versicherte bei Kriegsergebnissen, bürgerlichen Unruhen oder Erdbeben erleidet, ferner die Folgen von operativen Eingriffen, sofern diese nicht durch einen versicherten Unfall notwendig geworden sind; Folgen von Eingriffen jeder Art, die der Versicherte am eigenen Körper vornimmt, wie Schneiden von Nägeln und Hühneraugen, Kratzen und dergleichen; Unfälle bei strafbaren Handlungen oder beim Versuche dazu, im Duell, bei Schlägereien und bei Nichtbeachtung der zum Schutze für Leben und Gesundheit erlassenen gesetzlichen Vorschriften, sowie im Zustande offenbarer Trunkenheit; Unfälle bei Benutzung von Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Ski-, Bobsleigh-, Skeleton- und Motorrad-

fahren, bei Automobilfahren als Besitzer oder Lenker, bei aller Art von Wettkämpfen, Wettfahrten, sowie bei Handlungen, welche unter den Begriff des Wagnisses fallen; endlich Unfälle in Sprengstoff-, Pulver- und Dynamitfabriken und deren Depots und dergleichen Betrieben, sofern der Versicherte in denselben irgendwie tätig war.

#### Art. 7.

Die Versicherungssummen betragen:

1. Fr. 3000.— im Todesfall; Fr. 5000.— bei gänzlicher Invalidität; Fr. 2000.— im Maximum in den Fällen teilweiser Invalidität gemäss Skala unter 3c.

2. Die Auszahlung der Todesfall-Versicherungssumme erfolgt an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen und zwar an hinterlassene Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister, sofern diese Geschwister in gemeinsamem Haushalte mit dem Verstorbenen gelebt haben, unter Ausschluss aller andern Hinterbliebenen.

Von der Todesfall - Versicherungssumme wird eine eventuell vorher für den gleichen Unfall bezogene Invaliditätsentschädigung abgezogen.

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalls sofort oder binnen Jahresfrist eine bleibende und unheilbare gänzliche oder teilweise Invalidität mit Sicherheit festgestellt und endgültig bemessen werden kann. Die Festsetzung des Invaliditätsgrades kann eventuell auf höchstens ein Jahr vom Abschluss des Heilverfahrens an verschoben werden.

a) Für lebenslängliche Ganzinvalidität ist eine Summe von Fr. 5000.— versichert. Als Fälle von Ganzinvalidität gelten ausschliesslich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen, Verlust oder totale dauernde Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder beider Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses, unheilbare Geisteskrankheit, die jede Arbeits verrichtung ausschliesst.

b) Für lebenslänglich teilweise Invalidität ist eine Höchstsumme von Fr. 2000.— versichert.

Für andere, nachstehend nicht besonders aufgeführte Fälle teilweiser bleibender Invalidität wird die Höhe der Entschädigung in Prozenten von Fr. 2000.— nach der dauernden und unheilbaren Beeinträchtigung bestimmt, welche nach ärztlichem Gutachten die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ohne Rücksicht auf dessen spezielle Berufsverhältnisse erfahren hat. Die Schätzung hat womöglich in Anlehnung an nachstehende Skala zu geschehen, welche in erster Linie zur Bewertung der teilweisen Invalidität Geltung hat.

c) Die Entschädigung beträgt: Für den vollständigen Verlust oder die vollständige unheilbare Gebrauchsunfähigkeit nachbezeichneter Körperteile:

Für den rechten Oberarm . Fr. 1400.—  
Für den rechten Vorderarm . . . . .  
oder die rechte Hand . . Fr. 1200.—  
Für den linken Oberarm . Fr. 1200.—  
Für den linken Vorderarm  
oder die linke Hand . . Fr. 1000.—  
Für den rechten Daumen . Fr. 440.—  
Für den linken Daumen . Fr. 360.—

Für den rechten Zeigefinger	Fr. 240.—
Für den linken Zeigefinger	Fr. 200.—
Für den rechten Mittelfinger	Fr. 200.—
Für den linken Mittelfinger	Fr. 160.—
Für den rechten Ringfinger	Fr. 160.—
Für den linken Ringfinger	Fr. 120.—
Für den rechten Kleinfinger	Fr. 140.—
Für den linken Kleinfinger	Fr. 100.—
Für ein Bein im Hüftgelenk	Fr. 1200.—
Für ein Bein im Oberschenkel	Fr. 1000.—
Für ein Bein im Unterschenkel oder einen Fuss	Fr. 800.—
Für die grosse Zehe . .	Fr. 240.—
Für je zwei andere Zehen .	Fr. 80.—
Für ein Auge . . . . .	Fr. 500.—
Für das Gehör auf einem Ohr . . . . .	Fr. 200.—
Für das Gehör auf beiden Ohren . . . . .	Fr. 1000.—

Bei gleichzeitigem Verlust mehrerer Gliedmassen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetzten Entschädigungsbeträge zusammen gerechnet; die Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 2000.— nicht übersteigen.

4. Für ein und denselben Unfall wird stets nur eine der versicherten Entschädigungsarten gewährt, entweder für teilweise Invalidität oder nur für Ganzinvalidität oder für Tod.

Wurden das Heilungsresultat oder die Unfallfolgen durch vorbestandene Krankheitszustände oder Gebrechen erheblich verschlimmert, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen zu leisten, die nach ärztlichem Gutachten durch den Unfall allein ohne Komplikationen dieser Krankheitszustände, Gebrechen oder etwaigen Körperdefekten eingetreten wären.

Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so ist die Gesellschaft berechtigt, ihre Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### Art. 8.

##### Unfallanmeldungen:

1. Ist durch den Unfall sofort oder später der Tod des Versicherten herbeigeführt worden, so ist der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass es noch möglich ist, eine ärztliche Untersuchung oder die Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, zu deren Gestattung die Ansprucherhebenden verpflichtet sind. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist die Gesellschaft von der Zahlungspflicht befreit.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb acht Tagen vom Unfalle an der Gesellschaft schriftlich anzusegnen mit genauer Beschreibung des Unfallhergangs und der mutmasslichen Folgen. Ist der Versicherte durch unverschuldeten Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen zu genügen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen, und für den Fall des Todes des Versicherten, den Hinterbliebenen bzw. Ansprucherhebenden ob.

Wird ein Unfall nicht binnen 40 Tagen angemeldet, so ist jeder Anspruch auf Entschädigung erloschen.

3. Wissentlich unrichtige Angaben in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall, oder Verschweigen von Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Gesellschaft aufheben oder vermindern würden, hat den Verlust aller Entschädigungsansprüche zur Folge.

4. Der Versicherte bzw. Anspruchsberechtigte hat die Folgen einer Zuwiderhandlung gegen die ihm gemäss § 8 und 9 obliegenden Verpflichtungen jedoch dann nicht zu tragen, wenn die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach als unverschuldet angesehen werden musste.

#### Art. 9.

Sofort nach dem Unfall ist ein patentierter Arzt zuzuziehen und für dauernde ärztliche Behandlung und Pflege zur raschen Wiederherstellung des Versicherten zu sorgen. Verschlimmerung der Unfallsfolgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflicht ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Der Versicherte sowie die Anspruchsberechtigten sind, bei sonstigem Verlust jedes Entschädigungsanspruches aus der Versicherung, verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen innert acht Tagen jede gewünschte Auskunft über den Unfall und den Heilungsverlauf, sowie den früheren und derzeitigen Gesundheitszustand des Versicherten nach bestem Wissen und Können wahrheitsgetreu zu erteilen. Dem Vertrauensarzt der Gesellschaft ist die Untersuchung des Versicherten jederzeit zu gestatten.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Heilungsverlauf und Folgen sind vom Verletzten bzw. den Ansprucherhebenden auf eigene Kosten zu liefern, können aber gleichwohl durch die Gesellschaft direkt eingezogen werden.

#### Art. 10.

Für einen und denselben Unfall wird die Entschädigung nur einmal gewährt, gleichviel, ob der verunglückte Abonnent Inhaber mehrerer Abonnements auf das Blatt „Berner Woche“ war.

Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bzw. Ereignis mehrere durch die Abonnementsversicherung der „Berner Woche“ versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Abonnenten zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 15 000.— zu bezahlen.

#### Art. 11.

Der Verlag behält sich vor, die vorstehenden Bedingungen im Einverständnis mit der Versicherungsgesellschaft abzuändern. Derartige Änderungen werden für die Abonnenten erst verbindlich, nachdem der genaue Wortlaut der getroffenen Änderungen in der „Berner Woche“ publiziert worden ist.

#### Art. 12.

Streitigkeiten aus dieser Versicherung gehören vor das ordentliche Zivilgericht am schweizerischen Wohnort des Versicherten oder am Sitze der Gesellschaft.

#### Art. 13.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.